



Stadtverwaltung Nossen  
 SG Abwasser  
 Markt 31  
 01683 Nossen

### Anzeige einer Eigenwasserversorgung

#### 1. Standort der Anlage

Ort	
Postleitzahl	
Straße, Haus-Nr.	
Gemarkung	
Flurstück	

#### 2. Anzeigegrund

- Betrieb einer existierenden Anlage  
 Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme  
 Stilllegung  
 Sonstiges .....

#### 3. Angaben zur Wasserversorgungsanlage

- Quelfassung       Brunnen       Regenwassernutzung       Sonstiges.....

#### 4. Die Ableitung des Abwassers erfolgt durch:

- 4.1.  Einleitung in die Trennkanalisation  
 4.2.  Einleitung in die Mischkanalisation  
 4.3.  Kleinkläranlage mit Einleitung in die Teilortskanalisation  
 4.4.  Kleinkläranlage mit Einleitung in ein Gewässer bzw. Versickerung

Die Eigenwasserversorgung dient ausschließlich der Bewässerung; es erfolgt keine Einleitung.

#### 5. Messeinrichtung

In den Fällen 4.1. bis 4.3. besteht lt. § 8 der Abwassergebührensatzung die Verpflichtung zum Einbau eines privaten geeichten Kaltwasserzählers, der von der Stadt Nossen abgenommen und verplombt wird.

Einbaudatum: .....

Wasserzählernummer: .....

Ich habe bis jetzt keine Messeinrichtung und werde diese umgehend nachrüsten und den Einbau der Stadt Nossen zur Abnahme und Verplombung anzeigen.

**6. Anschrift Eigentümer**

Name, Vorname	
Straße, Haus-Nr.	
Postleitzahl, Wohnort	
Telefon-Nr.:	

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Eigentümer

**Zutreffendes ist anzukreuzen****Auszug aus der Abwassergebührensatzung der Stadt Nossen Stand 01.01.2022:****§ 8 Private Kaltwasserzähler**

(1) Nachweise zur Messung der Absetzmenge und zur Messung der nichtöffentlichen Trink- und Brauchwassermenge sowie der Nutzung von Brauchwassernutzungsanlagen sind grundsätzlich durch einen für den Geschäftsverkehr zugelassenen, geeichten Kaltwasserzähler zu erbringen. Der Zähler ist von einem Installateurunternehmen, das einen aktuell gültigen Installateurausweis eines Trinkwasserversorgers vorweisen kann, fest in die Kundenanlage einzubauen. Der Unterzähler wird nach unverzüglich zu erstattender Anzeige des Gebührenschuldners durch die Stadt gebührenpflichtig abgenommen und verplombt.

(2) Die Eichfrist und den rechtzeitigen Zählerwechsel hat der Gebührenschuldner zu überwachen. Bei Ablauf der Eichfrist oder verschuldeter verspäteter Abnahme erfolgt keine Absetzung. Die eingeleiteten Schmutzwassermengen werden bei Ablauf der Eichfrist geschätzt.

**§ 9 Anzeigepflichten, Nutzungsaufnahme eigener Wasserversorgung**

(1) Der bisherige Gebührenschuldner hat unverzüglich die Veräußerung, der neue Gebührenschuldner unverzüglich den Erwerb des Eigentums oder dinglichen Nutzungsrechtes schriftlich bei der Stadt anzuzeigen. Bis zur Anzeige haftet der bisherige Gebührenschuldner für die entstandenen Gebühren.

(2) Bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung und bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser ist die Aufnahme und Einstellung der Nutzung unverzüglich, bei bereits bestehender Nutzung spätestens unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Stadt anzuzeigen. Die Nutzungsaufnahme ist grundsätzlich nur zulässig, wenn eine Wasserzähleinrichtung nach § 8 Abs. 1 eingebaut und diese Einrichtung durch die Stadt abgenommen ist.

(3) Bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung und bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser ist die verbrauchte Wassermenge unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres der Stadt anzuzeigen.

**§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs.1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
a. entgegen § 5a Abs. 2 sowie § 8 Abs. 1 den Einbau eines privaten Kaltwasserzählers nicht vornimmt,  
b. entgegen § 5b Abs. 1 der Stadt auf Anforderung keine oder unrichtige Angaben zu den zu veranlagenden Grundstücksflächen übermittelt,

c. entgegen § 9 Abs. 1 den Erwerb oder die Veräußerung des Grundstückes oder des dinglichen Nutzungsrechtes nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig anzeigt,

d. entgegen § 9 Abs. 2 die Nutzungsaufnahme einer nichtöffentlicher Trink- und/oder Brauchwasserversorgung und/oder die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

e. entgegen § 9 Abs. 2 keine geeichte und abgenommene Wasserzähleinrichtung gem. § 8 Abs. 1 verwendet,

f. entgegen § 9 Abs. 3 die verbrauchte Wassermenge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig anzeigt,

g. entgegen § 9 Abs. 4 die Änderung der Wohneinheiten oder Gewerbenutzungen nicht anzeigt.

(2) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SächsKAG, wer vorsätzlich oder leichtfertig die Handlungen nach Abs. 1 a. bis f. begeht und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro, nach Abs. 2 mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.